

Technische Mindestanforderungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (NGB-W) für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz

(gültig ab 01.01.2020)



1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Technischen Mindestanforderungen beschreiben für das Netzgebiet der NGB-W die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasversorgungsnetz der NGB-W in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2 Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die Technischen Mindestanforderungen sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 *Gasbeschaffenheit*.

3 Netzanschluss

- 3.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von NGB-W gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 459-1 festgelegt.
- 3.2 Bei Arbeiten im Näherungsbereich von Gasleitungen gelten die Festlegungen der *Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen Gruppe zum Schutz von Versorgungsanlagen*, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der NGB-W veröffentlicht ist (<https://netz-bitterfeld-wolfen.de/index.php/dokumentation.html>).

4 Versorgungssicherheit

- 4.1 Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasnetz der NGB-W kann zu unterschiedlich starken Einschränkungen der Versorgung mit Erdgas kommen.
- 4.2 Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z.B. redundante Auslegung) wünscht, wird die NGB-W nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Sofern für den Netzanschluss eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) erforderlich ist, legt der Anschlussnehmer in Abstimmung mit der NGB-W fest, ob die GDRMA eine Schiene (höheres Ausfallrisiko) oder zwei (höhere Versorgungssicherheit) Schienen besitzen soll.

5 Messeinrichtung

- 5.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“ und G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“ gültig.
- 5.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Sicherungseinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung nötig werden, ist unverzüglich die NGB-W zu verständigen.
- 5.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die NGB-W, ist diese berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Die NGB-W ist Eigentümer und Betreiber der zusätzlich eingebauten Einrichtungen.
- 5.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6 Bedingungen in Aufstellräumen

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse können in Gebäuden oder Hausanschlusskästen untergebracht werden.

7 Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenze bei Gas-Hausanschlüssen ist die ausgangsseitige Gewindeverbindung oder Flansch des Kugelhahnes der Hauseinführungskombination.

8 Zutritt

Der NGB-W ist der Zutritt zu seinen Betriebsanlagen jederzeit zu gewähren (Messeinrichtungen, Anschlussleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen).

9 Netzführung

9.1 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen des Anschlussnehmers (GDRMA und/oder Kundenanlage), ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der NGB-W mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

9.2 Schalthandlungen sind im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH befinden, nur durch Personal der NGB-W zulässig.

9.3 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich die NGB-W und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist NGB-W berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.

9.4 Der Anschlussnehmer informiert die NGB-W unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.

9.5 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist die NGB-W berechtigt, Armaturen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.